

EINKAUFSBEDINGUNGEN INLAND

Stand Oktober 2008

I. Allgemeines - Geltungsbereich


1. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und verpflichten uns nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt; sie werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, ohne dass es eines weiteren Widerspruchs durch uns bedarf, auch wenn der Lieferant bei Annahme der Bestellung auf seine Bedingungen verweist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen des Lieferanten annehmen oder Leistungen erbringen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

II. Angebot - Bestellung

1. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Lieferbedingungen genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.
2. Angebote, Kostenvoranschläge (inkl. Berechnungen und Zeichnungen) des Lieferanten haben kostenlos und ohne Verbindlichkeiten für uns zu erfolgen.
3. Nur unsere schriftlichen Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
4. Wir sind an unsere Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahmeerklärung des Lieferanten hat uns gegenüber schriftlich zu erfolgen.
5. Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pflichtenheften, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben im Vorhinein ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Lieferant verpflichtet sich, sie ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns zu verwenden und sie uns jederzeit zurückzugeben, wenn wir dies verlangen, spätestens und unaufgefordert dann, wenn unsere Bestellung abgewickelt worden ist.

III. Lieferzeiten

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Die Lieferzeit beginnt, sofern nicht datumsmäßig genau festgelegt, mit dem Datum der Annahme der Bestellung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzuges, der vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme, maximal jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme



zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Auch bei Annahme der Lieferung durch uns können wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Ausdrücklich behalten wir uns weitergehende Ansprüche und Rechte vor, die uns gesetzlich zustehen.


5. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen, wenn die Lieferzeitüberschreitung von ihm zu vertreten ist.
6. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
7. Bei Lieferverzug des Lieferanten stehen uns im Übrigen die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
8. Wir sind berechtigt, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin, unvollständige Lieferungen oder nicht von unserer Zustimmung getragene Teillieferungen zurückzusenden oder die hierfür entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

IV. Gefahrtragung und Eigentumsübergang

1. Die Ware reist, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, auf Gefahr des Lieferanten bis zum Eintreffen bei uns oder der von uns angegebenen Empfangsstelle „frei Haus, Eingang Lager benannter Bestimmungsort“.
2. Für Lieferungen an uns gilt des Weiteren die Handelsklausel “DDP - Bestimmungsort gemäß unserer Bestellung” (INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris – ICC – in der jeweils gültigen Fassung), falls bei grenzüberschreitendem Warenverkehr anwendbar. Auch in diesem Falle trägt der Lieferant die Verantwortung und Kosten der Ablade- und Anlieferungsmaßnahmen.
3. Der Lieferant ist, insbesondere bei Lieferungen von Gefahrgütern, bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Abladung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
4. Die Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, der verpflichtet ist, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben. Im übrigen ist der Versand mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
6. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Verpackungen nimmt der Lieferant jedenfalls dann auf seine Kosten zurück, wenn wir dies wünschen. Im Übrigen gilt die Verpackungsverordnung.
7. Eine erweiterte Form des Eigentumsvorbehaltes zugunsten des Lieferanten wird nicht vereinbart.
8. Hat der Lieferant einen einfachen Eigentumsvorbehalt erklärt, so erwirbt er im Falle der Verarbeitung durch uns einen seinem Eigentumsanteil entsprechenden Miteigentumsanteil.

V. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird



unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

VI. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware ab deren Eingang innerhalb angemessener Frist auf etwaige erkennbare Mängel stichprobenartig zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln zählt diese Frist ab deren Entdeckung.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Sachen und alle von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem aktuellen neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende qualitative Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Der Lieferant wird uns über alle ihm bekannt gewordenen, bevorstehenden Änderungen unverzüglich unterrichten.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Sachen und alle von ihm erbrachten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Ebenso steht der Lieferant dafür ein, dass die Liefergegenstände ohne Schichtbegrenzung von uns genutzt werden können.
4. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Beschaffenheit der uns zu liefernden Sachen/Leistungen, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die während der Verjährungsfrist gerügten Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung unverzüglich zu beseitigen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen auch etwaige Kosten, die aus der bestimmungsgemäßen Verbringung und Verwendung der Lieferung/Leistung resultieren unter Einschluss von Ein- und Ausbaurkosten, wenn der Lieferant die Fehlerhaftigkeit seiner Lieferung/Leis-

tung zu vertreten hat. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten.

7. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferten Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
8. Kommt der Lieferant einer Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten und zu Lasten des Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Im Interesse einer ungestörten Produktion können kleinere Mängel von uns auch ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen, in beiden Fällen aber eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Lieferanten nicht möglich ist.

VII. Garantien und Zusicherungen

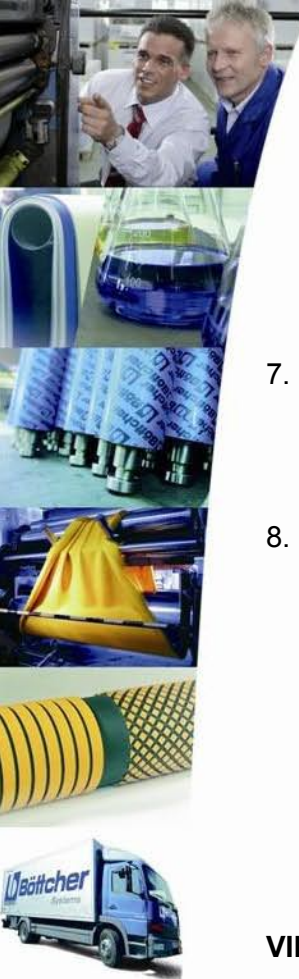
Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlens oder Nichtvorhandenseins der garantierten bzw. zugesicherten Beschaffenheit, sofern die Mängelrüge innerhalb der 36-monatigen Gewährleistungszeit erfolgt.







VIII. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Schadensfall - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant,





der Vertretenmüssen zu verantworten hat, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

X. Mengen, Masse und Gewichte, DIN- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Erlaubnisschein für bestimmte Arbeiten

1. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Mengen, Masse und Gewichte maßgebend. Im Falle von Maß- und Gewichtsabweichungen bleibt das Recht des Lieferanten, diese Differenz zu überprüfen, unberührt.
2. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinensicherheit etc. einzuhalten.
3. Der Lieferant gibt an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Richtlinien nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Ablieferung der Ware vor. Darüber hinaus hat der Lieferant grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos - auch zur Verwendung beim Endkunden - mitzuliefern.
4. Im Falle etwaiger Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten hat uns der Lieferant/Ausführende den von uns vorgegebenen Erlaubnisschein ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

XI. Lieferbereitschaft Ersatzteile und Ankündigung von Produktionseinstellungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Bevorratung bzw. Lieferbereitschaft von Ersatzteilen für den Zeitraum der erfahrungsgemäßen Lebensdauer der gelieferten Waren. Diese Verpflichtung kann der Lieferant auch dadurch erfüllen, dass er für den in Frage kommenden Zeitraum sicherstellt, dass Ersatzteile von vergleichbarer Qualität und zu vergleichbaren Preisen auf dem Markt erhältlich sind.
2. Sofern eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns besteht, hat der Lieferant die geplante Einstellung einzelner Lieferungen oder Leistungen, insbesondere die Einstellung der Produktion von Waren oder Ersatzteilen uns gegenüber schriftlich anzukündigen. Dabei verpflichtet sich der Lieferant, sicherzustellen, dass uns gegenüber weitere Lieferungen oder Leistungen zu angemessenen Preisen für die Dauer eines angemessenen Abwicklungszeitraums erbracht werden, mindestens aber für die Dauer von 12 Monaten.

XII. Preise, Rechnung und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, es sei denn, der Lieferant setzt seine Preise allgemein herab. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung bis zum Gefahrenübergang bei Eingang im Lager der von uns benannten Empfangsstelle unter Einschluss der Verpackung und Versicherung ein. Der Lieferant trägt, falls anwendbar, die Kosten für Zollformalitäten, die für Ein- und Ausfuhr nötig sind, sowie alle Zölle, Steuern und andere Abgaben, die bei der Aus- und Einfuhr der Ware und bei ihrer Durchfuhr durch jedes Land anfallen, bevor sie an die von uns benannte Empfangsstelle geliefert werden. Die Preise beinhalten die Vergütung weiterer Leistungen des Lieferanten, wie z.B. Ablade- und Anlieferungsmaßnahmen, Montage- und Aufstellarbeiten, Einweisungen, Anleitungen, Übergabe von Schaltplänen und Lizenzgebühren für Software und Schutzrechte.



2. Die gesetzliche MwSt. ist im Preis enthalten und gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung gesondert durch einen Postdienstleister eingesandt werden, wobei die erste und zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden.
4. Rechnungen müssen soweit wie möglich der Bestellung entsprechen und insbesondere die Bestellkennzeichen enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.
5. Etwaige Mehrleistungen, denen wir im Vorfeld zugestimmt haben, sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
6. Die Laufzeit von Zahlungsfristen beginnt erst, wenn wir die Lieferung und die Rechnung erhalten haben; insoweit ist der spätere Zeitpunkt des Eingangs bei uns entscheidend. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Das im Angebot „Kostenvoranschlag“ angegebene Gewicht muss mit + 5 % Spielraum eingehalten werden, soweit nicht abweichende Leistungen ausdrücklich vereinbart sind.
7. Weitergehende Mehrleistungen werden nicht vergütet, sondern zur Verfügung gestellt.
8. Die Zahlung erfolgt 60 Tage nach dem Eingang der Lieferung und der Rechnung, wobei der spätere Termin des Eingangs bei uns für den Zahlungsfristbeginn entscheidend ist. Zusätzlich zu den 60 Tagen Zahlungsfrist werden maximal weitere 9 Kalendertage Zahlungsfrist eingeräumt (sog. Dekadenzahler). Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung, nach ausdrücklicher Absprache mit dem Lieferanten in Wechseln oder eigenen Akzepten.
9. Sofern wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und Richtigbefund der Ware leisten, sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Bei Hingabe von Wechseln oder eigenen Akzepten tragen wir die Wechselsteuer sowie die Zinsen bis zur Fälligkeit. Die Prüfung der Rechnung bleibt vorbehalten.
10. Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
11. Die Abtretung der gegen uns bestehenden oder entstehenden Forderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

XIII. Weitergabe von Aufträgen an Dritte und Produktion in Niedriglohnländern

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist nicht zulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet weiterer Ansprüche.
2. Die Auswahl des Lieferanten für unsere Bestellung beinhaltet Qualitätsvorstellungen, die eine Produktion der vom Lieferanten zu liefernden Waren in Deutschland vorsehen. Soweit der Lieferant beabsichtigt, die Produktion von Teilen oder der gesamten Lieferware in Niedriglohnländern selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so ist er verpflichtet, uns hierauf vor Vertragsabschluss, ansonsten unverzüglich und rechtzeitig hinzuweisen, da in

derartigen Fällen nach unserer Erfahrung die Abstimmung weitergehender Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

XIV. Unsere Unterlagen - Geheimhaltung

An den von uns dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; diese sowie danach hergestellte Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber strikt geheimzuhalten. Dasselbe gilt für Informationen über unser geheimzuhaltendes Betriebswissen, die auf sonstige Weise, z. B. auf mündlichem Wege, im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns zur Kenntnis des Lieferanten gelangt sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Unterlagen etc. enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XV. Verbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen

1. Mit Erscheinen dieser Fassung werden alle früheren Fassungen, soweit sie von dieser abweichen, ungültig.
2. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Regelungen verbindlich.
3. Die Rechte des Lieferanten aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der jeweilig vereinbarte Empfangsort, wie vom Besteller bezeichnet.
2. Für alle Zahlungen ist Köln Erfüllungsort.
3. Gerichtsstand ist Köln. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand anhängig zu machen.
4. Für unsere Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht.